

Bruneck, den 30.03.2022

Verschiedene Neuerungen aus dem Bereich Arbeitsrecht

In letzter Zeit wurden mit mehreren Gesetzesbestimmungen eine Reihe von Neuerungen für den Bereich Arbeitsrecht eingeführt. Die Wichtigsten davon möchten wir Ihnen mit diesem Rundschreiben kurz zusammenfassen.

Benzinbonus

Für **private Arbeitgeber** wurde die Möglichkeit geschaffen, ihren Mitarbeitern für das **Jahr 2022** einen Tankgutschein in Höhe von **maximal 200 Euro** zu gewähren. Der Betrag ist **steuer- und beitragsbefreit**. Ausgeschlossen bleiben Selbständige sowie Mitarbeiter im öffentlichen Sektor. Der Betrag dieses neuen Tankgutscheins zählt nicht zum Limit von 258,23 Euro, welches normalerweise für die steuer- und beitragsbefreite Zurverfügungstellung von Einkaufs- und Warengutscheinen gilt. So kann z.B. ein Betrieb, welcher auf Basis der bisherigen Regelung seinen Mitarbeitern bereits Tankgutscheine in Höhe von 258,23 Euro pro Kopf und Jahr gewährt hat, den individuellen Betrag für Tankgutscheine nun auf maximal 458,23 Euro anheben.

Beitragsbegünstigung für den Tourismussektor und Thermaleinrichtungen

Die zum ersten Mal vom Gesetzesdekret Nr. 104/2020 („Augustdekret“) eingeführte Beitragsbegünstigung für Betriebe im Tourismussektor und Thermaleinrichtungen wurde nun mit Gesetzesdekret Nr. 4/2022 neu aufgelegt. Im Besonderen sieht die Bestimmung vor, dass für **Saisonverträge** und sonstige **befristete Verträge** welche im **Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. März 2022** abgeschlossen werden, eine Beitragsreduzierung im Ausmaß von 100% der zu Lasten des Arbeitgebers gehenden Sozialbeiträgen in Anspruch genommen werden kann. Die INAIL-Beiträge bleiben weiterhin geschuldet. Die Begünstigung kann für maximal **drei Monate** ab Einstellungsdatum in Anspruch genommen werden. Bei Vertragsumwandlungen in unbefristete Arbeitsverhältnisse kann für weitere sechs Monate ab Umwandlungsdatum angesucht werden. Für die effektive Inanspruchnahme der Begünstigung müssen noch die Genehmigung durch die EU-Kommission sowie die Veröffentlichung der operativen Anleitungen durch das NISF/INPS abgewartet werden.

Ende des Corona-Notstandes

Mit dem **31. März 2022** endet in Italien der Corona-Notstand. Für die Arbeitswelt wurde diesbezüglich unter anderem bestimmt, dass:

- Die **allgemeine Greenpasspflicht am Arbeitsplatz** noch bis einschließlich 30. April 2022 verlängert wird;

LOHNSTUDIO GMBH

Gilmplatz 2 – I-39031 Bruneck (BZ)
MwSt- und Steuernummer: 02430000212
Gesellschaftskapital 50.000 Euro
Eingetragen im Handelsregister von Bozen

Büros:

I-39031 Bruneck (BZ) – Gilmplatz 2 – Tel. 0474/556655 – Fax 0474/556699
I-39031 Bruneck (BZ) – Nordring 25 – Tel. 0474/572301 – Fax 0474/572350

www.lohnstudio.com – info@lohnstudio.com

- Ab dem 1. April 2022 für den **Zutritt zum Arbeitsplatz auch für Impfpflichtige** (im Besonderen betrifft dies die über 50-Jährigen) wieder der sogenannte „**Basis-Greenpass**“ (umgangssprachlich 3G-Regelung bzw. geimpft, genesen oder getestet) ausreicht;
- Ab dem 1. Mai 2022 die allgemeine Greenpasspflicht am Arbeitsplatz wegfällt;
- Die Super-Greenpasspflicht (2G Regelung) noch bis zum 31. Dezember 2022 weiterhin für sanitäre Berufsbilder sowie Mitarbeiter von Krankenhäusern und Pflegeheimen gilt;
- Der vereinfachten Zugangsmodalitäten zum Smart-Working („Home-Office“) bis einschließlich 30. Juni 2022 verlängert werden.

Fahrzeuge mit Auslandskennzeichen – Neue Registrierungsspflicht

Für in Italien **meldeamtlich ansässige Personen**, welche auf italienischem Staatsgebiet ein **Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen** fahren, welches **auf eine andere Person zugelassen** ist (der Eigentümer kann dabei sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein), gelten ab 21. März 2022 folgende Regelungen:

- a) Wie bereits laut bisher geltender Regelung, muss der in Italien ansässige Nutzer im Fahrzeug selbst ein **Dokument mit sicherem Datum** („data certa“) mitführen, aus welchem der Rechtstitel (z.B. Miet- oder Leihvertrag, Leasingvertrag usw.) sowie die Dauer der Überlassung des Fahrzeuges hervorgehen. Das Dokument muss vom Fahrzeughalter unterzeichnet werden;
- b) Zusätzlich zu diesem Dokument wurde nun eingeführt, dass der inländische Nutzer, welcher das Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen in Italien für mehr als 30 Tage (auch nicht zusammenhängend) im Sonnenjahr nutzt, das Fahrzeug sowie das unter Punkt a) genannte Dokument in das neu geschaffene **REVE-Verzeichnis („Registro dei Veicoli Esteri“)** eintragen muss. Die Registrierungsspflicht obliegt dabei dem Nutzer. Dieser kann die Registrierung selbst vornehmen und dafür einen Termin beim Italienischen Automobilclub ACI vereinbaren, oder eine Automobil-Agentur damit beauftragen.

Keine Meldepflicht besteht hingegen in Fällen, wo ein in Italien **ansässiger Arbeitnehmer** ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestelltes und im Ausland zugelassenes Fahrzeug verwendet, unter der Voraussetzung, dass die Nutzung des Fahrzeuges **ausschließlich zur Ausführung der Arbeitstätigkeit** erfolgt (und eine private Verwendung somit ausgeschlossen ist). Der entsprechende Nachweis muss dabei im Fahrzeug mitgeführt- und bei Kontrollen vorgezeigt werden.

Bei Nichtbefolgung der unter den Punkten a) und b) vorgesehenen Pflichten sind hohe Verwaltungsstrafen sowie der Einzug des Fahrzeuges vorgesehen. Bei Fragen und Unklarheiten empfehlen wir Ihnen deswegen, sich direkt an eine Automobil-Agentur zu wenden.

Weiterhin bestehend bleibt außerdem das **Verbot** für **in Italien ansässige Personen**, ein im Ausland **auf ihren eigenen Namen zugelassenes Fahrzeug** in Italien zu fahren. Ein solches muss innerhalb von 90 Tagen ab dem Wohnsitzwechsel nach Italien hier zugelassen werden.

LOHNSTUDIO GMBH

Gilmplatz 2 – I-39031 Bruneck (BZ)
MwSt- und Steuernummer: 02430000212
Gesellschaftskapital 50.000 Euro
Eingetragen im Handelsregister von Bozen

Büros:

I-39031 Bruneck (BZ) – Gilmplatz 2 – Tel. 0474/556655 – Fax 0474/556699
I-39031 Bruneck (BZ) – Nordring 25 – Tel. 0474/572301 – Fax 0474/572350

Gebhard Steinmair
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Martin Recla
Dr. Markus Innerbichler

Vorabmeldung für gelegentliche selbstständige Tätigkeiten

Die neue Vorabmeldung für gelegentliche selbstständige Tätigkeiten, welche wir bereits mit unserem Rundschreiben vom 13.01.2022 ausführlich behandelt haben, kann nun auch über den dafür vorgesehenen Dienst auf der Internetseite www.cliclavoro.gov.it, Menüpunkt „lavoro autonomo occasionale“, getätigt werden. Der Einstieg erfolgt mittels SPID. Das nationale Arbeitsinspektorat hat diesbezüglich mit einer Aussendung bestimmt, dass die Vorabmeldung im Übergangswege **bis einschließlich 30. April 2022** auch noch durch Versand auf die für das jeweilige territorial zuständige Arbeitsinspektorat vorgesehene **E-Mail-Adresse** getätigt werden kann. Für die entsprechenden Modalitäten und E-Mail-Adressen verweisen wir auf unser Rundschreiben vom 13.01.2022. **Ab dem 1. Mai 2022** wird die Meldung dann **nur mehr über die Cliclavoro-Seite** möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Felix Lechthaler

LOHNSTUDIO GMBH

Gilmplatz 2 – I-39031 Bruneck (BZ)
MwSt- und Steuernummer: 02430000212
Gesellschaftskapital 50.000 Euro
Eingetragen im Handelsregister von Bozen

Büros:

I-39031 Bruneck (BZ) – Gilmplatz 2 – Tel. 0474/556655 – Fax 0474/556699
I-39031 Bruneck (BZ) – Nordring 25 – Tel. 0474/572301 – Fax 0474/572350

www.lohnstudio.com – info@lohnstudio.com